

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT STADT FLENSBURG

Bericht

2018-08

Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des
Leitstellenzweckverbands Nord

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Abkürzungsverzeichnis	3
3.	Prüfungsauftrag	4
4.	Prüfungsdurchführung	4
4.1	Jahresabschluss 2016	4
4.2	Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2017	5
4.3	Jahresabschluss 2017	6
5.	Feststellungen und Prüfungsbemerkungen	6
5.1	Anlagevermögen	6
5.2	Umlaufvermögen	7
5.3	Aktive Rechnungsabgrenzung	7
5.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	7
5.5	Eigenkapital	7
5.6	Sonderposten	7
5.7	Rückstellungen	8
5.8	Verbindlichkeiten	8
5.9	Passive Rechnungsabgrenzung	8
5.10	Ergebnis- und Finanzrechnung	9
5.11	Anhang	10
5.12	Lagebericht	10
5.13	Belegprüfung und Sonstiges	11
6.	Abschließendes Prüfungsergebnis	11

1. Vorbemerkungen

Hinsichtlich der Aufgaben und der Verwaltung des Leitstellenzweckverbandes Nord (LZN) haben sich seit der letzten durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung (JR) für das Haushaltsjahr (HHJ) 2016 keine Veränderungen ergeben. Insofern wird auf unseren Schlussbericht vom 16.06.2017 verwiesen.

Verbandsvorsteher ist weiterhin Herr Dieter Harrsen, Landrat des Kreises Nordfriesland.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 02.06.2014 beschlossen, ihre Haushaltswirtschaft ab 01.01.2015 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des LZN finden gemäß § 14 Abs. 1 GkZ die Bestimmungen des Gemeinderechts entsprechend Anwendung.

2. Abkürzungsverzeichnis

Im Bericht werden folgende Abkürzungen verwendet:

BekanntVO	Bekanntmachungsverordnung
GemHVO-Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GkZ	Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
GO	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
HHJ	Haushaltsjahr
i. H. v.	in Höhe von
JR	Jahresrechnung
LZN	Leitstellenzweckverband Nord
RPA	Rechnungsprüfungsamt

3. Prüfungsauftrag

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bildet § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 95 n und 116 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO). Haben mehrere Verbandsmitglieder ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet, so haben die einzelnen Rechnungsprüfungsämter gemäß § 14 Abs. 2 Ziffer 2 GkZ die Prüfungsaufgaben in zeitlichem Wechsel nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung durchzuführen.

In ihrer Sitzung am 10.11.2008 hat die Verbandsversammlung beschlossen, für die Haushaltsjahre 2007 bis einschließlich 2009 die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg zu übertragen. Für die Jahre 2010-2015 prüfte für die Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg das KPA Nord die Jahresrechnungen bzw. -abschlüsse. Für die Jahre 2016-2018 ist turnusgemäß das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Flensburg zuständig.

4. Prüfungsdurchführung

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs. 1 Satz 2 GO die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 Gebrauch gemacht, um ein abgesichertes und zugleich übersichtliches Prüfungsverfahren zu gewährleisten. Von der Stadt Flensburg, die gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung die Fachverwaltung für den LZN wahrnimmt, wurde am 30.05.2018 der Jahresabschluss 2017 zwecks Prüfung vorgelegt.

4.1 Jahresabschluss 2016

Gemäß § 95 n Abs. 3 Satz 2 GO ist über den Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des auf das HHJ folgenden Jahres zu beschließen. Innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes des RPA ist gemäß § 95 n Abs. 4

GO das Vorliegen des Schlussberichtes und des Jahresabschlusses örtlich bekannt zu machen.

Nach Vorlage des Jahresabschlusses 2016 und des Schlussberichtes des RPA über die Prüfung vom 16.06.2017 wurde der Jahresabschluss 2016 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 in der Sitzung der Verbandsversammlung am 05.10.2017 beschlossen. Die örtliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses erfolgte fristgerecht am 10.11.2017 im Internet. Dies ist lt. §§ 1 Abs. 2 und 4 Abs.1 BekanntVO zulässig.

4.2 Haushaltssatzung und -plan 2017

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wurde am 14.10.2016 von der Verbandsversammlung beschlossen. Genehmigungspflichtige Bestandteile waren nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung wurde auf der Internetseite des LZN veröffentlicht. Ein entsprechender Hinweis auf die Veröffentlichung erfolgte in der Presse am 29.11.2016.

Festgesetztes Haushaltsvolumen:

Ergebnisplan

Erträge	3.358.900 EUR
Aufwendungen	3.323.200 EUR
Jahresüberschuss	35.700 EUR

Finanzplan

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.993.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.993.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	725.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	725.400 EUR

Höchstbetrag der Kassenkredite	300.000 EUR
Verbandsumlage	2.928.500 EUR

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist in den Haushaltsplan einbezogen worden (§ 95 e GO, § 5 GemHVO-Doppik). Der mittelfristige Ergebnisplan weist in den kommenden Jahren Überschüsse aus. Der Finanzplan weist aufgrund der Umlagefinanzierung keinen Bestand an liquiden Mitteln aus.

4.3 Jahresabschluss 2017

Gemäß § 95 Abs. 3 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss 2017 wurde am 15.05.2018 aufgestellt. Die Drei-Monats-Frist der GO wurde also nicht eingehalten. Grund hierfür ist die Inventarisierung des Reinvests. Dieser hatte sich verzögert und demzufolge auch die entsprechende Inventarisierung.

5. Feststellungen und Prüfungsbemerkungen

5.1 Anlagevermögen

In der Schlussbilanz sind folgende Anlagegüter erfasst:

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Betrag
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	13.180,37 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.236.678,23 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	174.638,32 €

Die Steigerung bei der Bilanzposition 1.2.6 wurde durch den 2017 durchgeführten Reinvest verursacht. Bemerkungen zu den Veränderungen des Anlagevermögens aufgrund von Zu- und Abgängen sowie der gebuchten Abschreibungen haben sich nicht ergeben.

5.2 Umlaufvermögen

Es werden sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen in Höhe von 211.544,63 € ausgewiesen. Die verspätete Zahlung einer Zuweisung führte zu der erheblichen Steigerung (+ 198 T€) gegenüber dem Vorjahr. Sonstige privatrechtliche Forderungen wurden in Höhe von 1.364,95 € ausgewiesen.

Die liquiden Mittel haben sich um 871.675,97 € verringert. Diese Veränderung stimmt mit der Finanzrechnung überein. Ursächlich ist zum einen die im Jahr 2016 zu viel abgeforderte Verbandsumlage, zum anderen eine aufgrund des nur teilweise umgesetzten Stellenplangutachtens entstandene Einsparung bei den Personalaufwendungen, die zu entsprechend geringeren Mittelanforderungen führte. Außerdem steht noch eine Investitionszuweisung einer Verbandskommune aus.

5.3 Aktive Rechnungsabgrenzung

Diese Bilanzposition weist einen Betrag von 3.813,73 € aus. Es handelt sich um Beamtenbezüge für Januar 2018, die bereits Ende 2017 ausgezahlt wurden.

5.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag konnte durch den Jahresüberschuss 2017 um 30.313,09 € auf 450.552,17 € gemindert werden.

5.5 Eigenkapital

Der vorgetragene Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber der Schlussbilanz 2016 um den Jahresüberschuss des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 47.101,40 € auf nunmehr 480.865,26 € verringert. Im Haushaltsjahr 2017 konnte ein Jahresüberschuss in Höhe von 30.313,09 € erwirtschaftet werden. Bezüglich des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages wird auf die Ausführungen zu 4.4 verwiesen.

5.6 Sonderposten

Die Steigerung bei der Bilanzposition 2.2 wurde durch den 2017 durchgeführten Reinvest verursacht. Die Zuweisungen werden entsprechend der Nutzungsdauern

aufgelöst. Bemerkungen zu den Veränderungen der Sonderposten aufgrund von Zu- und Abgängen sowie der gebuchten Auflösungen haben sich nicht ergeben.

5.7 Rückstellungen

Die Pensions- und Beihilferückstellungen verringerten sich gegenüber 2016 um insgesamt 1.897,56 €. Die Altersteilzeitrückstellung verminderte sich um 28.418,40 €.

Bei der Berechnung der Beihilferückstellung wurden durch einen Rechenfehler 184,85 € zu viel zugeführt. Nach Mitteilung der Abteilung Finanzwirtschaft wird dieser Betrag bei der Berechnung der Rückstellung zum 31.12.2018 berücksichtigt.

2017 wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HHJ empfangene Lieferungen und Leistungen gebildet, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist. Auslöser für diese Rückstellung ist eine Abrechnung des Landespolizeiamtes, bei der noch Klärungsbedarf besteht und somit der Rechnungsbetrag noch nicht bekannt ist. Auch wurden die Personalkosten für die zentrale Koordinierungsstelle für das Jahr 2017 bislang nicht in Rechnung gestellt. Die genaue Höhe der Personalkosten ist nicht bekannt.

5.8 Verbindlichkeiten

Es wurden 72.001,74 € passiviert. Hierbei handelt es sich zum größten Teil um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, wie z. B. Entgelt für Beschäftigte und Leistungen des Landespolizeiamtes. Für die Jahresumsatzsteuerabrechnung wurden weitere 2.395,97 € als sonstige Verbindlichkeit passiviert, darunter 898,05 € Umsatzsteuer für durch ein Schweizer Unternehmen erbrachte Leistungen aus dem Jahr 2016. Die Steuernummervergabe des örtlichen Finanzamtes dauerte fast ein Jahr, so dass dieser Betrag erst 2018 an das Finanzamt abgeführt werden kann.

5.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Mithilfe der passiven Rechnungsabgrenzung werden Erträge, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr eingezahlt und gebucht wurden, soweit sie dem folgenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in entsprechender Höhe berichtigt. Die

Bilanz weist hier einen Betrag von 98.976,93 € aus. Hierbei handelt es sich um in 2016 zu viel abgeforderte Verbandszahlungen, die im letzten Jahresabschluss entsprechend abgegrenzt wurden. Aufgrund von Minderaufwendungen in 2017 konnte dieser Betrag nicht vollständig aufgelöst werden, es verbleiben knapp 100 T€.

5.10 Ergebnis- und Finanzrechnung

Es ergab sich folgendes Abschlussergebnis:

Ergebnisrechnung

Erträge	3.052.196,82 €
Aufwendungen	3.021.883,73 €
Jahresüberschuss	30.313,09 €

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.950.692,76 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.610.824,11 €
Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	781.204,77 €
Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	992.749,39 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	147.446,45 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	147.446,45 €

In der Finanzrechnung werden die Änderungen des Finanzmittelbestandes, der Anfangsbestand an Finanzmitteln und die liquiden Mittel korrekt dargestellt.

Haushaltsüberschreitungen

Eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen liegt dem Jahresabschluss bei. Es handelt sich um einen außerplanmäßigen Aufwand (Erstattung einer im Jahr 2016 irrtümlich vereinnahmten Zahlung) in Höhe von 1.400 € sowie um eine Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger in Höhe von 2.200 €. Eine Genehmigung hierfür ist nach § 4 der Haushaltssatzung nicht erforderlich. Die Verbandsversammlung wurde entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO am 09.03.2018 über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen informiert.

Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Aus dem Haushaltsjahr 2016 wurden insgesamt 483.067 € vorgetragen. Im Haushaltsjahr 2017 wurden 114.126,20 € übertragen. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Im Bereich der Aufwendungen wurden keine Ermächtigungen übertragen.

Liquidität

Kassenkredite mussten nicht in Anspruch genommen werden; der Zweckverband war im Haushaltsjahr 2017 stets liquide.

5.11 Anhang

Gemäß § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang, der gemäß § 44 Abs. 1 Ziff. 5 GemHVO-Doppik Bestandteil des Jahresabschlusses ist, zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte dies beurteilen können.

Ein Anhang ist dem Jahresabschluss beigefügt und entspricht den Vorgaben. Die geforderten Übersichten sind dem Anhang beigefügt.

5.12 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist im Jahresabschluss ein Lagebericht nach § 52 GemHVO-Doppik beizufügen. Der vorliegende Lagebericht gibt Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft sowie einen Ausblick auf die Vermögens- und Schuldenentwicklung. Wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Haushaltsentwicklung werden aufgezeigt.

Es wird – auch in Hinblick auf die seit Jahren steigenden Einsatzzahlen - mit höheren Personalkosten gerechnet. In einem Fünfjahreszeitraum ist mit räumlichen Veränderungen zu rechnen, da keine weiteren Raumreserven zur Verfügung stehen. In 2017 wurden aufgrund des Reinvests hohe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit geleistet. Der nächste Reinvest ist voraussichtlich 2022 notwendig. Die Integration des eCall soll in 2018 stattfinden. Die mit der Anpassung an den IP-Notruf verbundenen Kosten werden wohl erst in 2019 anfallen.

5.13 Belegprüfung und Sonstiges

Die Belegablage erfolgt in elektronischer Form. Die anordnungsbegründenden Unterlagen werden zusätzlich aufbewahrt. Es wurden Stichproben bezüglich der formellen und sachlichen Richtigkeit durchgeführt.

Dabei wurde 2017 festgestellt, dass drei Forderungen aus Dienstleistungen betreffend Seminare bzw. Beratungen aus den Jahren 2013, 2014 und 2015 in Höhe von 630,70 €, 530,00 € und 869,60 € noch nichtbeglichen wurden. Dies ist mittlerweile erfolgt (TOP 4.1 des Protokolls der 26. Verbandsversammlung vom 05.10.2017).

In den letzten Prüfberichten wurde darauf hingewiesen, dass sich der Handvorschuss aus vorhandenem Bargeld und vorliegenden Belegen errechnen muss. Dies konnte jedoch nicht nachgewiesen werden, da lediglich Belege zur Abrechnung eingereicht werden. Laut TOP 4.1 des Protokolls der 26. Verbandsversammlung vom 05.10.2017 wird zukünftig der stellvertretende Leiter der Leitstelle Nord die Handkasse führen und der Leiter die Prüfung lt. Dienstweisung (s.o.) durchführen. Dies ist mittlerweile umgesetzt, die vorgesehene Prüfung durch den Leiter erfolgt regelmäßig.

Damit sind die bisherigen Beanstandungen und Bemerkungen erledigt. Weitere Beanstandungen und Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

6. Abschließendes Prüfungsergebnis

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 und der beigefügten Unterlagen wird nach § 14 Abs. 1 und 2 GkZ in Verbindung mit § 95 n Abs. 1 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,

4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Eine formelle Schlussbesprechung war aufgrund des Prüfungsergebnisses nicht notwendig. Die zuständige Mitarbeiterin, Frau Koch, wurde von dem Prüfungsergebnis in Kenntnis gesetzt.

Das RPA empfiehlt der Zweckverbandsversammlung, den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 95 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 GkZ zu beschließen.

Flensburg, den 03.09.2018

Helmut Claas
Leitung RPA

Petra Kutsche
Prüferin/Prüfer